Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 551
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 12. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. November 2020)

zum Thema:
Pneumokokkeninduzierte Lungenentzündungen

und **Antwort** vom 04. Dez. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Dez. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25551
vom 12. November 2020
über Pneumokokkeninduzierte Lungenentzündungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Abgeordneten:
Zur Vermeidung unnötiger Nachfragen weist der Unterzeichner darauf hin, dass das Verfassungsgericht die weitreichende Pflicht des kontrollierten Senats, die Fragen der diesen kontrollierenden Abgeordneten zu beantworten und diesen Auskünfte aus allen Verwaltungsteilen zu verschaffen, in seinem Urteil vom 10. Februar 2016 zu VerfGH 31/15 konkretisiert hat:

"Um seine Kontrollfunktion sachgerecht wahrnehmen zu können, muss der Abgeordnete über einen umfassenden Informationszugang zur Verwaltung verfügen (vgl. zum Bundesrecht: BVerfG, Urteil vom 14. Januar 1986 - 2 BvE 14/83, 2 BvE 4/84 -, BVerfGE 70, 324 <355> = juris Rn. 124).

Nach verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung ist das Fragerecht dazu bestimmt und geeignet, ein strukturelles Wissensdefizit des Parlaments, insbesondere der Opposition, auszugleichen. Das Fragerecht ist in seiner Kontrollfunktion wichtiger Teil des politischen Diskurses und sichert parlamentarischen Minderheiten die Chance, mit einem fundierten Diskurs bei zukünftigen parlamentarischen Wahlen die Mehrheit zu erringen, vgl. Kirschniok-Schmidt, Das Informationsrecht des Abgeordneten nach der Brandenburgischen Landesverfassung, 2010, S. 58).

Die Antwort muss nach bestem Wissen vollständig sein. Vollständig ist die Antwort, wenn alle Informationen, über die der Senat verfügt oder mit zumutbarem Aufwand verfügen könnte, lückenlos mitgeteilt werden, d.h. nichts, was bekannt ist oder was mit zumutbarem Aufwand hätte in Erfahrung gebracht werden können, verschwiegen wird. Nicht vollständig ist auch eine ausweichende Antwort, vgl. StGH Nds vom 25.11.1997 zu StGH 1/97.

Die nachfolgend erfragten Kennzahlen sind der Exekutive – sowohl als Aufsichtsbehörde als auch in den jeweiligen Landesbeteiligungen Charité und Vivantes bekannt. Es handelt sich auch nicht um „Gesundheits"- oder „Patientendaten", sondern um schlichte Kennzahlen, die nicht individualisiert oder individualisierbar sind.

Vorbemerkung des Senats:
Das Vorwort des Abgeordneten bezieht sich darauf, dass das Auskunfts- und Fragerecht überall da uneingeschränkt besteht, wo die Exekutive über Informationen verfügt oder mit zumutbarem Aufwand verfügen könnte.

Fragen der Abgeordneten sind auf Sachverhalte aus dem Verantwortungsbereich der Regierung beschränkt. Allgemeine Voraussetzung für die Einordnung eines Sachverhalts als im Verantwortungsbereich der Regierung stehend ist, dass die Regierung entsprechende Einwirkungsrechte innehat (vgl. WD 3 -3000-147/19 S. 5). Der Verantwortungsbereich des Senats bezieht sich auf die Ausübung der Beteiligungsverwaltung und die unternehmerische Tätigkeit der landeseigenen Krankenhäuser. Der parlamentarische Informationsanspruch erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Senats fallen (vgl. BVerfGE 124, 161, 196).

Die abgefragten Daten fallen nicht in den Verantwortungsbereich des Senats. Vielmehr handelt es sich bei Diagnosen um Feststellungen auf Grundlage medizinischer Indikationen, auf die der Senat weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht Einflussmöglichkeiten hat. Der Senat hat weder die Befugnis, die Art und Anzahl diagnostizierten Fälle zu kontrollieren oder etwa vorzugeben, noch trifft er dazu unmittelbare oder mittelbare Entscheidungen. Aus der Bekanntgabe bestimmter ausgewählter medizinischen Diagnosen könnten weder Rechtsverstöße und Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung aufgedeckt werden, noch könnte ein strukturelles Wissensdefizit des Parlaments ausgeglichen werden. Vielmehr ist die Unzuständigkeit des Senats hinsichtlich der medizinischen Diagnosestellung evident. Aus diesem Grund wird die Beantwortung der Fragen zur Art und Anzahl einzelner Diagnosen nicht vom parlamentarische Auskunfts- und Fragerecht erfasst.

1. Wie viele Patienten in Berliner Krankenhäusern (bitte hier und nachfolgend Charité- und Vivantesgruppe gesondert ausweisen) und wie viele davon auf Intensivstationen waren seit dem 01.09.2020 an jedem Tag wegen einer Grippe oder Pneumonie stationär in Behandlung?

2. In wie vielen dieser Fälle – die Daten sind sicherlich zur externen Qualitätssicherung nach § 137 SGB V erfasst und unter ICD-10 U69.-! geschlüsselt - ist die Pneumonie erst im Krankenhaus erworben worden?

3. Wie verteilen sich diese Fälle nach 1) und 2) auf die einzelnen Primärdiagnosen nach J09 – J18 nach ICD-10?

Zu 1., 2. und 3.:

Wie in den Antworten zu den Schriftlichen Anfrage 18/24347 und 18/25199 ausführlich dargestellt, bezieht sich das Auskunftsrecht der Abgeordneten nicht auf die medizinischen (Leit-)Diagnosen der Krankenhäuser, da sich der Verantwortungsbereich des Senats nur auf die Ausübung der Beteiligungsverwaltung und die unternehmerische Tätigkeit der landeseigenen Krankenhäuser erstreckt. Bei Diagnosen handelt es sich um Feststellungen auf Grundlage medizinischer Indikationen, auf die der Senat weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht Einflussmöglichkeiten hat. Die Unzuständigkeit des Senats hinsichtlich der medizinischen Diagnosestellung ist evident.

4. Seit wann (Meldedatum) ist der Impfstoff Pneumovax23 nicht mehr am Markt verfügbar, aus welchen Gründen nicht und wann wird dieser wieder verfügbar sein?

Zu 4.:

Der Lieferengpass von Pneumovax®23, **1x1** Fertigspritze, besteht laut Information des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI), Stand 23.11.2020, seit dem 25.09.2020. Pneumovax®23 in der Packungsgröße **10x1** Fertigspritze ist seit 19.06.2020 als eingeschränkt verfügbar gelistet.

Die Nachfrage nach dem Pneumokokken-Impfstoff Pneumovax23 ist im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie weltweit und in Deutschland stark gestiegen. Zum Vergleich:

In der Bundesrepublik gingen im Jahr 2019 1.2 Mio. Dosen Pneumovax23 in den Markt. Im Jahr 2020 werden es insgesamt 2.5 Mio. Dosen sein. Die Produktion von Impfstoffen ist als ein biotechnologischer Vorgang sehr komplex und kann bis zu 36 Monate in Anspruch nehmen. Zudem unterliegt die Produktion strengen Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen. Dies erfordert eine langfristige Produktionsplanung, die eine kurzfristige Anpassung an eine veränderte Nachfrage nur sehr eingeschränkt möglich macht.

Im aktuellen Epidemiologischen Bulletin 47/2020 vom 19.11.2020 äußert sich die Ständige Impfkommission (STIKO) zum Vorgehen bei eingeschränkter Lieferfähigkeit einzelner Pneumokokken-Impfstoffe. Bis auf weiteres sei Pneumovax23 nur eingeschränkt und nicht kontinuierlich lieferbar. So seien nur in wechselnden Abständen größere Mengen des Impfstoffs auf dem deutschen Markt verfügbar. Im Hinblick auf die Lieferengpässe unterstreicht die STIKO ihre Impfempfehlung, dass mit den verfügbaren Impfstoffdosen insbesondere die Personengruppen gegen Pneumokokken geimpft werden sollten, die ein erhöhtes Risiko für invasive Erkrankungen mit einem sehr hohen Risiko einer Hospitalisierung haben.

Pneumovax®23, **1x1** Fertigspritze, soll laut Information des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI), Stand 23.11.2020, voraussichtlich Ende Januar 2021 wieder lieferbar sein. Pneumovax®23 in der Packungsgröße **10x1** Fertigspritze ist seit 19.06.2020 eingeschränkt verfügbar.

5. Gibt es eine medizinisch vollwertige Alternative zu diesem Impfstoff?

Zu 5.:

Wegen der breiteren Abdeckung von Pneumokokken-Serotypen kann Pneumovax®23 nicht durch einen anderen, niedriger valenten Pneumokokkenimpfstoff ersetzt werden.
Generell gilt, dass Pneumokokken-Impfungen dem Personenkreis vorbehalten bleiben sollten, der in den gültigen Impfempfehlungen der STIKO benannt ist.

6. Sind dem Senat oder den beiden Landesbeteiligungen Charité und Vivantes Fälle oder Studien bekannt, ob das – insbesondere unsachgemäße, dauerhafte - Tragen eines sogenannten „Mund-Nasen-Schutzes“ eine bakterielle Pneumonie verursachen bzw. befördern kann? Falls ja, welchen Inhalt haben diese Studien bzw. wie stellen sich diese Fälle dar?

Zu 6.:

Dem Senat sind solche Studien nicht bekannt.

Berlin, den 04. Dezember 2020

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung